Beilage 1485/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Finanzen betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

[Landtagsdirektion: L-505/4-XXVI, miterledigt **Beilage 1450/2008**]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

Die erste Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten wurde für die Jahre 2003 und 2004 abgeschlossen und vom Oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 7. Oktober 2004 genehmigt (Beilage 283/2004). Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen wurde eine Verlängerung dieser Vereinbarung für die Jahre 2005 bis 2008 vereinbart, wobei diese Vereinbarung vom Oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 3. März 2005 genehmigt wurde (Beilage 447/2005).

Die Vereinbarungen wurden aus folgenden Gründen abgeschlossen: Das Bundesministerium für Justiz war in den vorangegangenen Jahren beim Straf- und Maßnahmenvollzug mit einer Aufwandsteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere bei den Kosten für die stationäre Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten konfrontiert. Diese Kostenentwicklungen sind auch darauf zurückzuführen, dass - da der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine Krankenversicherung leistet - für die externe medizinische Versorgung überwiegend der Volltarif für unversicherte Privatpatienten (also der höchste Tarif) zu bezahlen ist und nicht der (günstigere) Tarif für Sozialversicherungsträger.

Im Paktum zum FAG 2008 wurde die unveränderte Beibehaltung der Artikel 15a Vereinbarung zu den Justizhäftlingen vereinbart. Somit soll diese Vereinbarung für den Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2013 weiter gelten.

Inhalt der Vereinbarung ist die Leistung eines jährlichen Pauschalbetrages von 8,549.430,46 Euro an das Bundesministerium für Justiz, wobei auf das Land Oberösterreich ein Betrag von 1,317.792,73 Euro entfällt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land Oberösterreich ergibt sich jeweils für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 ein finanzieller Mehraufwand von 1,317.792,73 Euro. Auf Grund dieser Vereinbarung reduziert sich zukünftig der jährliche effektive Aufwand des Bundes für derartige Versorgungsleistungen für Insassen von Justizanstalten um 8,549.430,46 Euro.

III. EU-Konformität

Die Vereinbarung steht mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch.

IV. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf Grund der damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen auch den Landtag binden soll, bedarf sie gemäß Artikel 56 Abs. 4 L-VG dessen Genehmigung.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

1 Subbeilage

Linz, am 17. April 2008

Mag. Strugl

Dr. Entholzer

Obmann

Berichterstatter

Subbeilage

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,

diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,

das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau,

das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und

das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Von Sozialversicherungsträgern werden geringere Gebühren eingehoben, als für unversicherte Privatpatienten. Für externe medizinische Versorgungsleistungen im Straf- und Maßnahmenvollzug soll diese Begünstigung durch Gewährung eines freiwilligen Pauschalbetrages durch die Länder für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 erreicht werden, nachdem der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder verpflichten sich als Beitrag für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBI.Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 35/2004, insgesamt einen jährlichen Pauschalbetrag von

8 549 430,46 Euro

an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50% entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50% entsprechend der im Art. 15 Abs.1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

Burgenland	257 660,58 Euro
Kärnten	592 527,18 Euro
Niederösterreich	1 440 375,26 Euro
Oberösterreich	1 317 792,73 Euro
Salzburg	549 064,90 Euro
Steiermark	1 180 476,99 Euro
Tirol	699 628,86 Euro
Vorarlberg	345 734,68 Euro
Wien	2 166 169,28 Euro

Artikel 2

Zahlungen der einzelnen Länder

Die Zahlungen der einzelnen Länder gemäß Art. 1 Abs. 2 sind in zwei gleich großen Raten jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig und auf das vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegebene Konto zu überweisen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Justiz, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1.1.2009 in Kraft.

Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2013

geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Artikel 5

Mitteilungen

Das Bundesministerium für Justiz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art. 3 eingelangt sind.

Artikel 6

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.